



Reglement über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in Corporate Finance, CAS in Investments and Derivatives, CAS in Risk Management for Banking and Finance, CAS in Sustainable Finance und CAS in Valuation and Taxes an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

(vom 22. März 2016)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Reglement regelt die Durchführung und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge CAS in Corporate Finance, CAS in Investments and Derivatives, CAS in Risk Management for Banking and Finance, CAS in Sustainable Finance sowie CAS in Valuation and Taxes an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Die jeweilige Direktion erlässt ausführende Bestimmungen.

§ 2. Trägerschaft

Die Trägerschaft obliegt dem Institut für Banking und Finance der Universität Zürich.

§ 3. Verliehene Abschlüsse

Das Institut für Banking und Finance der Universität Zürich verleiht folgende Abschlüsse über erfolgreich abgeschlossene Studiengänge:

- a. Certificate of Advanced Studies UZH in Corporate Finance (CAS UZH)
- b. Certificate of Advanced Studies UZH in Investments and Derivatives (CAS UZH)
- c. Certificate of Advanced Studies UZH in Risk Management for Banking and Finance (CAS UZH)
- d. Certificate of Advanced Studies UZH in Sustainable Finance (CAS UZH)
- e. Certificate of Advanced Studies UZH in Valuation and Taxes (CAS UZH)

§ 4. Zielsetzung

¹ Die Studiengänge sind berufsbegleitende universitäre Weiterbildungen mit dem Ziel, fundierte theoretische und praktische Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Finance zu vermitteln.

² Die Studiengänge verbinden akademische Lehre und Forschung mit der Praxis und fördern gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 5. Zulassung zu den Studiengängen

¹ Die Studierenden verfügen über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe sowie Berufserfahrung. In Ausnahmefällen können Personen mit einem Hochschulbachelor sowie spezifischer Berufserfahrung im Finanzbereich oder mit einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die jeweilige Direktion «sur dossier» und abschliessend. Sie kann für Studienbewerberinnen und -bewerber, welche ausnahmsweise zugelassen werden sollen, die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

² Einzelne Module oder Teile davon können einem weiteren Personenkreis der universitären und ausseruniversitären Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

³ Pro Studiengang werden in der Regel maximal 50 Weiterbildungsstudierende zugelassen. Diese werden an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich registriert.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

II. Organisation

§ 6. Institut für Banking und Finance

¹ Das Institut für Banking und Finance übt die Aufsicht über die Studiengänge aus. Die Studiengänge unterliegen den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

² Das Institut verleiht die Abschlüsse «Certificate of Advanced Studies UZH in Corporate Finance», «Certificate of Advanced Studies UZH in Investments and Derivatives», «Certificate of Advanced Studies UZH in Risk Management for Banking and Finance», «Certificate of Advanced Studies UZH in Sustainable Finance» sowie «Certificate of Advanced Studies UZH in Valuation and Taxes».

§ 7. Direktion

¹ Jeder Studiengang hat eine eigene Direktion.

² Die Direktion besteht jeweils aus einem Mitglied des Instituts für Banking und Finance, welches zugleich ordentliche oder ausserordentliche Professorin bzw. ordentlicher oder ausserordentlicher Professor ist.

³ Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Programms;
- b. Erstellung des Lehrplans und Zuordnung von ECTS Credits;
- c. Entscheid über die wissenschaftliche Kooperation mit anderen Institutionen;
- d. Ernennung der jeweiligen Studiengangleitung;
- e. Wahl der Dozierenden und Erteilung der erforderlichen Aufträge;
- f. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleitung;
- g. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch;
- h. Regelung der Qualitätssicherung, insbesondere Bestimmung der Zulassungsprinzipien, der Evaluationskriterien und der zu erreichenden Prüfungsleistungen;
- i. Entscheid über die Anerkennung von erbrachten Leistungsnachweisen;
- j. Genehmigung des Budgets, der Studiengebühren, der Dozierendenhonorare und der Rechnung pro Durchgang sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets;
- k. Entscheid über die Annahme von Geldern aus der Wirtschaft, gemäss Finanzreglement der Universität Zürich;
- l. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von gestifteten Stipendien von privaten Institutionen unter Berücksichtigung der Leitlinien der Stipendienggeber;
- m. Genehmigung des Rechenschaftsberichts;
- n. Antrag an das Institut für Banking und Finance der Universität Zürich zur Verleihung des Abschlusses «Certificate of Advanced Studies UZH in Corporate Finance», «Certificate of Advanced Studies UZH in Investments and Derivatives», «Certificate of Advanced Studies UZH in Risk Management for Banking and Finance», «Certificate of Advanced Studies UZH in Sustainable Finance» oder «Certificate of Advanced Studies UZH in Valuation and Taxes».

⁴ Die Direktion ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 8. Studiengangleitung

¹ Jeder Studiengang hat eine eigene Studiengangleitung.

² Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter ist für die operative Führung des Studiengangs verantwortlich. Zusammen mit der Direktion vertritt sie oder er den Studiengang nach aussen.

³ Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Organisation und Durchführung des Studiengangs;
- b. Beratung der Studierenden in Bezug auf den Weiterbildungsstudiengang und den damit verbundenen Studienleistungen;
- c. Antrag an die Direktion über die zuzulassenden Studierenden;
- d. Abwicklung der Studierendenadministration;
- e. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Lehrkonzepte, Studienprogramme, Studiengebühren und zur Qualitätssicherung;
- f. Organisation und Führung des European Credit Transfer Systems (ECTS);
- g. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden;

- h. Evaluation der einzelnen Module sowie des gesamten Studiengangs;
- i. Erstellung des Budgets und der Rechnung pro Durchgang sowie des Rechenschaftsberichts;
- j. Überwachung des Budgets und der Rechnung des Studiengangs;
- k. Anstellung und Führung der Mitarbeitenden des Studiengangs;
- l. Pflege des Kontaktes zu den Ehemaligen der Weiterbildung sowie mit der Wirtschaft und den Fachverbänden.

§ 9. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen aus dem Bereich Finance. Die Kernthemen werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung an den Weiterbildungsstudiengängen.

III. Module, ECTS Credits und Leistungsnachweise

§ 10. Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Deutsch oder Englisch angeboten werden. Die Ziele und die Inhalte der Module werden in der Ausschreibung des jeweiligen Studiengangs beschrieben. Die Direktion kann Teile des Studiengangs an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

§ 11. European Credit Transfer System

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

² ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben.

³ Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden.

⁴ Eine Anrechnung von ECTS Credits aus anderen Programmen ist nicht möglich.

§ 12. Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls;
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls;
- c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls;
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit der zuständigen Dozentin oder dem Dozenten festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Nichtbestehens am nächstmöglichen Termin erfolgen. Andernfalls gilt er als definitiv nicht bestanden.

§ 13. Abmeldung

¹ Tritt vor Beginn eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Studiengangleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Examinatorin oder dem Examinator resp. der Aufsicht mitzuteilen. Das Abmeldegesuch bzw. die schriftliche Mitteilung ist innerhalb von zwei Arbeitstagen zusammen mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) der Studiengangleitung einzureichen.

³ Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.

⁴ Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

⁵ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studiengangleitung. Wird das Abmeldegesuch abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁶ Bleibt eine Studentin oder ein Student der Erbringung eines Leistungsnachweises unabgemeldet fern, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 14. Benotung

¹ Die Leistungsnachweise werden in der Regel mit den Noten 1 bis 6 bewertet. Halbe Noten sind zulässig. Noten unter 4 sind ungenügend. Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

² Es müssen mindestens 50% der ECTS Credits aus benoteten Modulen stammen.

³ Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel aller Einzelnoten. Sie wird exakt berechnet und auf eine Kommastelle gerundet.

§ 15. Betrugshandlungen

¹ Bei Betrugshandlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet oder sich bei der Durchführung des Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält, ein Plagiat einreicht oder aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben zugelassen wurde, erklärt die Direktion den Leistungsnachweis als nicht bestanden, die Zulassung als erschlichen oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.

² Wurde die Zulassung als erschlichen erklärt, erfolgt per sofort ein Ausschluss aus dem Studiengang.

³ Wurde aufgrund des als nicht bestanden erklärten Leistungsnachweises oder aufgrund der erschlichenen Zulassung ein Abschluss gemäss § 3 verliehen, so wird dieser durch einen Beschluss der Direktion aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

⁴ Die Direktion beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

§ 16. Rechtsmittel

Die Studierenden erhalten nach jeweils einem Semester eine Aufstellung über die bisher erworbenen ECTS Credits. Gegen die Aufstellung kann bezüglich der neu darin aufgeführten Leistungen innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache bei der Direktion erhoben werden. Gegen den Entscheid der Direktion ist ein Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen innert 30 Tagen möglich.

IV. Abschlüsse

§ 17. Certificate of Advanced Studies UZH in Corporate Finance (CAS UZH)

¹ Das Programm ist mehrheitlich internet-basiert, umfasst zusätzlich 3 bis 8 Präsenztage und dauert 2 Semester.

² Das Zertifikat wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 18. Certificate of Advanced Studies UZH in Investments and Derivatives (CAS UZH)

¹ Das Programm ist mehrheitlich internet-basiert, umfasst zusätzlich 3 bis 8 Präsenztage und dauert 2 Semester.

² Das Zertifikat wird verliehen, wenn mindestens 12 ECTS Credits erworben und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 19. Certificate of Advanced Studies UZH in Risk Management for Banking and Finance (CAS UZH)

¹ Das Programm umfasst 10 bis 20 Studientage und dauert 2 Semester.

² Das Zertifikat wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 20. Certificate of Advanced Studies UZH in Sustainable Finance (CAS UZH)

¹ Das Programm umfasst 8 bis 10 Studientage und dauert 2 Semester.

² Das Zertifikat wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 21. Certificate of Advanced Studies UZH in Valuation and Taxes (CAS UZH)

¹ Das Programm ist mehrheitlich internet-basiert, umfasst zusätzlich 3 bis 8 Präsenztage und dauert 2 Semester.

² Das Zertifikat wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 22. Diploma Supplement

Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

V. Finanzen

§ 23. Studiengebühren

¹ Die Studiengänge sind kostendeckend durchzuführen. Die jeweilige Direktion setzt zur Erreichung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon sowie von allfälligen Sponsoren getragen.

³ Die Studiengebühren für jeden einzelnen Studiengang betragen zwischen CHF 5'000.- und CHF 8'000.-.

⁴ Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden von der jeweiligen Direktion festgelegt.

⁵ Die Studiengebühren können auf Antrag an die jeweilige Direktion ganz oder teilweise erlassen werden. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren bei einem freiwilligen Verzicht der Studentin resp. des Studenten auf Leistungen des Studiengangs.

⁶ In den Studiengebühren sind mit Ausnahme der nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sowie der Reise- und Unterkunftskosten sämtliche Gebühren eingeschlossen.

⁷ Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

§ 24. Rücktritt

¹ Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet. In Härtefällen entscheidet die jeweilige Direktion.

² Kursgebühren für den Besuch von einzelnen Modulen oder Teilen davon werden bei schriftlicher Abmeldung bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist zurückerstattet. Bei Abmeldung nach diesem Datum verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 25. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in Corporate Finance, CAS in Investments and Derivatives, CAS in Risk Management for Banking and Finance und CAS in Valuation and Taxes an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 25. Februar 2010 wird aufgehoben.

§ 26. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. April 2016 in Kraft.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor:
Prof. Dr. M. O. Hengartner

Die Aktuarin:
D. Eckerle